



Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1972 unter dem Namen „Verein für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte Kreis Olpe e. V.“ führt nunmehr den Namen „Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V.“. Er hat seinen Sitz in Olpe.

Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Olpe unter VR 358 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen mit Behinderungen.
2. Der Verein verwirklicht das Ziel insbesondere dadurch, dass er:
 - 2.1. Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zu entlasten;
 - 2.2. Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zu entlasten;
 - 2.3. Tagesstätten, Sonderschulen, Ausbildungs- und Arbeitsstätten, Pflege-, Betreuungs- und hauswirtschaftliche Dienste, Beratungsstellen und/ oder -agenturen zu errichten, betreiben, anzuregen oder zu fördern;
 - 2.4. die Öffentlichkeit über die Probleme und Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu unterrichten;
 - 2.5. Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchzuführen;
 - 2.6. sich an gemeinnützigen Körperschaften zu beteiligen, oder gemeinnützige Körperschaften zu gründen, mit der Maßgabe diese zu satzungskonformen Zwecken zu betreiben.
 - 2.7. Rechtsfragen zu klären, die sich für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen aus ihrer besonderen Situation ergeben;
 - 2.8. alle Hilfsquellen zu erschließen, die für die Zwecke des Vereins verfügbar gemacht werden können;
 - 2.9 Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern oder überhaupt zu ermöglichen.
3. Der Verein ist als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt, dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. und dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte angeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltungskosten sind niedrig zu halten.
7. Den Mitgliedern werden, wenn sie aus dem Verein ausscheiden oder der Verein aufgelöst wird, Beiträge und Spenden nicht zurück gewährt. Von der Mitgliederversammlung ausnahmsweise autorisierte Rückgewährleistungen dürfen nicht höher sein als die von den betreffenden Mitgliedern geleisteten Bareinlagen und der gemeine Wert gegebener Sacheinlagen.



§ 4 Einnahmen und Ausgaben

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der Öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, nicht rechtsfähige Vereine und juristische Personen sein.

Zudem können „Fördermitglieder“ in den Verein aufgenommen werden, denen allerdings kein Stimmrecht zusteht. Eine Beitragspflicht dieser Mitglieder besteht nicht.

Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit 6 monatiger Frist nur zum Ende eines Kalender- Halbjahres.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt nach dessen Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.



§ 8 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln.
2. Zum Vorstand gehören neben den drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern die Beisitzer, wobei bis zu zwölf Beisitzer gewählt werden können.
3. Aus den Reihen der Beisitzer werden jeweils die Ämter des Schriftführers, Kassierers per Wahl durch die Mitgliederversammlung besetzt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; im Jahr 2020 werden einmalig ein Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 1 für zwei Jahre und ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 1 für ein Jahr gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Die Amtszeit eines solchen Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal halbjährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
7. Tätigkeiten der Mitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten / Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
9. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (8) trifft für Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung und für andere Mitglieder der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
11. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
12. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern haben einen Aufwundersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
13. Der Anspruch auf Aufwundersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
14. Verpflegungsmehraufwendungen sowie Fahrtkosten werden nach den jeweils geltenden steuerlichen Pauschbeträgen erstattet.
15. Der Vorstand kann Richtlinien erarbeiten, in denen die Aufwandsentschädigungen geregelt werden. Diese Richtlinien sind der Mitgliederversammlung vorzustellen und von dieser mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
16. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Angestellte und Arbeitnehmer) des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
17. Der Vorstand des Vereins wird von dem Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, so dass eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.



§ 9 Ermächtigung

- entfällt -

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem vertretungsberechtigten Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, in elektronischer Form oder Textform (z.B. E-Mail), unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Es besteht die Möglichkeit der Stellung von Dringlichkeitsanträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, deren Einbehaltung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen.
2. Auf den schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ergibt sich aus dem Grund der Einberufung.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere:
 1. den Vorstand zu wählen;
 2. den Jahresbericht entgegenzunehmen;
 3. die ordnungsmäßig geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres abzunehmen und die Entlastung des Vorstandes auszusprechen;
 4. die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen;
 5. die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen;
 6. auf Antrag über den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen;
 7. den Zweck des Vereins (siehe § 2) zu ändern und/ oder zu ergänzen; zwei Rechnungsprüfer zu wählen;
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens einem gleichberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat berufen. Im Beirat sollen Fachleute und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mitwirken.
2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Die Leitung obliegt einem der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder, welches vom Vorstand dazu bestimmt wird.

§ 12 Rechnungsprüfer

Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Auftrag der Rechnungsprüfer ist es, den Jahresabschluss zu überprüfen, ihr Auftrag erstreckt sich jeweils auf 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.



§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, beschließt sie auch, wer das Vereinsvermögen erhält und zwar mit der Auflage, es zu dem vom Verein verfolgten Zwecke zu verwenden. Die Zuführung der Mittel aus der Liquidation des Vereins kann nur an eine steuerbegünstigte Körperschaft erfolgen, die sich mit den Zielen und dem Leitbild des Vereins für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe identifiziert. Kann die Mitgliederversammlung keine Einigung über den Empfänger erzielen, fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Lebensmut mit dem Sitz in 57439 Attendorn, eingetragen im Stiftungsregister NRW (Anerkennung vom 14.01.2014), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Satzung wurde von RA Dietzmann aktualisiert und am 13.03.2019 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.